



Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012
mit Änderung vom 16. April 2014

1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung¹

¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

- a. höchstens 90 % Energie, die in naturemade star²-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und
- b. mindestens 2,5 % Energie aus naturemade star²-zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7,5 % Energie aus naturemade star²-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.

² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Wind-, Biomasse- oder Solaranlagen gefördert.

¹ Fassung gemäss GRB vom 16. April 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2015 (STRB Nr. 718/2014).

² naturemade star kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. naturemade ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

naturemade star-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.

4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit anderen Produkten des ewz kombiniert werden.³

5. Preis⁴

¹ Hochtarif: 12.9 Rp./kWh

Niedertarif: 8.5 Rp./kWh

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.basis⁵.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.basis⁶ liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldo der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde.

Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

³ Fassung gemäss GRB vom 16. April 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2015 (STRB Nr. 718/2014).

⁴ Anpassung gemäss STRB vom 4. Juli 2012 (842) gestützt auf Ziff. 7; Inkraftsetzung 1. Januar 2013 (STRB Nr. 845/2012).

⁵ Fassung gem. STRB vom 21. August 2014 (718); Inkraftsetzung 1. Januar 2015.

⁶ Fassung gem. STRB vom 21. August 2014 (718); Inkraftsetzung 1. Januar 2015.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.ökopower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

7^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung⁷

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁸

⁷ Fassung gemäss GRB vom 16. April 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2015 (STRB Nr. 718/2014).

⁸ Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 (STRB Nr. 845/2012).